

Vereinsstatuten von Pangaea Switzerland

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Unter dem Namen „Pangaea Switzerland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Saanen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die internationale Förderung von Sozial- und Umweltprojekten. Im weiteren Sinne beinhaltet das die globale Förderung des Umweltschutzes, der Bildung sowie sozialer Projekte zur Lösung humanitärer Probleme.

(2) Der Verein „Pangaea Switzerland“ hat es sich unter anderem zur Aufgabe gemacht:

- Jugendliche zu gemeinnützigen Projekten zu animieren, ihnen die dazu notwendigen Fähigkeiten zu vermitteln und die Projektrealisierung zu vereinfachen.
- das allgemeine Umweltbewusstsein und die Wertschätzung der Natur durch öffentlichkeitswirksame Aktionen zu fördern.
- das Engagement von Jugendlichen, Kindern und Erwachsenen für mehr soziale und ökologische Gerechtigkeit zu fördern.
- Internationale Projekte des „Young Explorers“ Netzwerk zu unterstützen. Unter anderem durch das Sammeln und Weiterleiten von Spenden und satzungskonform beschafften Mitteln.
- Sensibilisierung der Bevölkerung für Umweltprobleme.

(3) Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten

3. Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstossen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 20 Werktagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Generalversammlung entscheidet.

5. Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Massgabe eines Beschlusses der Generalversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern.

Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und per E-Mail an alle Mitglieder des Vereins weitergeleitet.

8. Generalversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der ersten Jahreshälfte, statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zum Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40% der Vereinsmitglieder verlangt wird.

(3) Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

(4) An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

(5) Die Generalversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung schriftlich vorzulegen.

(6) Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand.

9. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert.

9. Statutenänderung

(1) Für Statutenänderungen ist eine absolute Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

10. Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Generalversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

11. Haftung

(1) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Unterschrift

(1) Zeichnungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstands.

13. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Generalversammlung gefasst werden.

(2) Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

14. Inkrafttreten

(1) Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 04.03.2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.